

Allgemeine De-minimis-Regel (Kundeninformationsblatt)

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass die Rahmenbedingungen für staatliche Vergünstigungen auf europäischer Ebene gestaltet werden. Da dies auch die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden berührt, möchten wir einige wesentliche Dinge zusammenfassen, an denen Bank und Kunde sich zu orientieren haben.

1. Staatliche Vergünstigungen/Subventionen/Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen/Subventionen (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen, Risikokapital usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine staatliche Vergünstigung für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne

diese staatlichen Subventionen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen z. B. einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Subventionen können von Bund, Land oder einer Kommune gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Vergünstigung/Subvention direkt von einer staatlichen Stelle (z. B. Bundesagentur für Arbeit) oder über eine Bank ausgezahlt wird. Die Vergünstigungen/Subventionen werden auch „Beihilfen“ genannt.

2. Was ist De minimis?

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen/Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Als eine Ausnahme vom allgemeinen Subventionsverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Subventionen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen

Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Regelung wird „De-minimis-Regelung“ genannt. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind aus dem Anwendungsbereich jedoch herausgenommen bzw. haben eine eigenständige De-minimis-Regelung (z.B. Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse). (Rechtsquelle: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5ff.).

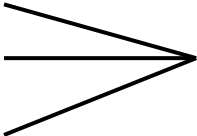
3. Betrag

Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von € 200.000 nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert € 100.000. Bei Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport überhaupt keine De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

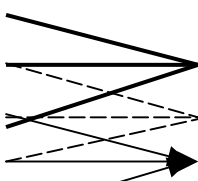
Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt.

Beispiel:

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des Straßentransports tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

1. Kalenderjahr:	€ 40.000		€ 200.000
2. Kalenderjahr:	€ 70.000		
3. Kalenderjahr:	€ 90.000		

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr Subventionen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Kalenderjahr Subventionen bis 70.000 EUR usw.

1. Kalenderjahr:	€ 40.000		€ 200.000
2. Kalenderjahr:	€ 70.000		
3. Kalenderjahr:	€ 90.000		
4. Kalenderjahr:	€ 40.000		
5. Kalenderjahr:	€ 70.000		
usw.			

Ausschlaggebend sind somit immer das laufende Kalenderjahr sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

4. Form

Bei der De-minimis-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Vergünstigung/Subvention z. B. in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes

Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird. Betroffen sind Vergünstigungen jedweder Art.

5. Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die ausgebende Stelle (hier die IHK Frankfurt am Main) ist verpflichtet, dem Kunden zu bescheinigen, dass er eine De-minimis-Vergünstigung erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sogenannten De-minimis-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Vergünstigungen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten

hat und ob er den Grenzwert von € 200.000 bzw. € 100.000 bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, schon erreicht hat. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für dieselben Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Subventionen nur einen dieser Grenzwerte, handelt es sich bereits um eine unzulässige Subvention mit der Folge der Rückforderung in voller Höhe.

6. Verpflichtung des Empfängers

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche

oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.